

# Statuten

## 1. Allgemeines

Artikel 1

**Name und Sitz** Unter dem Namen Samariter Kerns besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kerns. Er wurde am 28. August 1933 gegründet.

Artikel 2

**Zweck** Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.  
Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

**Kantonalverband und Samariter Schweiz** Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Unterwalden und damit Angehöriger von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe, des Kantonalverbandes Unterwalden und von Samariter Schweiz.

Artikel 4

**Finanzielle Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus den Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subvention
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 2. Mitgliedschaft

Artikel 5

**Mitglieder** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Samariter Jugendgruppe, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnermitgliedern.  
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 6

**Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## Artikel 7

### **Mitglieder Samariterjugend**

Als Mitglieder der Samariter Jugend werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Samariterjugend und/oder des Vereins beteiligen. Soweit die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.  
Ab dem 16. Altersjahr sind sie an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## Artikel 8

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## Artikel 9

### **Freimitglieder**

Freimitglieder sind Aktiv- oder ehemalige Mitglieder, die vom Mitgliederbeitrag befreit sind, zum Beispiel, weil sie sehr viel zu Gunsten des Vereins geleistet haben. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Freimitglied. Die Freimitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt, solange sie im Verein aktiv mitmachen.

## Artikel 10

### **Passivmitglieder oder Gönnermitglieder**

Als Passivmitglieder oder Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Erfüllung des Vereinszweckes durch finanzielle oder materielle Zuwendungen beteiligen. Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Gönnermitglieder leisten einen freiwilligen Beitrag finanzieller oder materieller Art an den Verein. Bei einem Gönnerbeitrag ab Fr. 200.-- werden die Gönner als Gast ohne Stimmrecht an die Vereinsversammlung eingeladen.

## Artikel 11

### **Beginn der Mitgliedschaft**

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie ist an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der erziehungsberechtigten Person.  
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

## Artikel 12

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.  
Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.

Der Austritt aus der Samariter Jugend muss, gegebenenfalls mit Zustimmung erziehungsberechtigter Person, dem Leitungsteam mitgeteilt werden.  
Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden anschliessend ausgeschlossen.  
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhören des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.  
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausscheidende Mitglieder bleiben für das ganze laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

### 3. Organisation des Vereins

Artikel 13

#### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Technisches Leitungsteam
- Leitungsteam Samariter Jugend
- Revisoren

### 4. Vereinsversammlung

Artikel 14

#### Zusammensetzung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Artikel 15

#### Aufgaben und Kompetenzen

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung Abnahme der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Vorstellung der Jahresprogramme des Vereins und der Samariter Jugend
7. Festsetzung der Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder resp. Mitgliederkategorien
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen
  - a) Vorstandsmitglieder
  - b) des Präsidiums
  - c) des technischen Leitungsteam Samariterlehrer und Kursleiter
  - d) der Teamleitung der Samariter Jugend
  - e) der Revisoren
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 16

#### Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der behandelnden Geschäfte und der Anträge hat vier Wochen vorher schriftlich (oder via E-Mail) zu erfolgen.

#### Artikel 17

### **ausserordentliche Vereinsversamm- lung**

Auf Beschluss des Vorstands oder schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.  
Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

#### Artikel 18

### **Leitung und Proto- koll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem andern vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied, geleitet.  
Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### Art 19

### **Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahmen von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

## **5. Vorstand, Leitungsteams, Revisoren**

#### Artikel 20

### **Zusammensetzung und Konstitution**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeit für Vorstand, technisches Leitungsteam, Leitungsteam Samariter Jugend und Revisoren, beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### Artikel 21

### **Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens pro Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt, wer die für den Verein verbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung) führt. Es gilt jeweils Kollektivunterschrift zu zweien. Die, für den Verein verbindliche Unterschrift führen, das Präsidium zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich. Weiterführende Kompetenzen, Rechte und Pflichten sind in den Pflichtenheften geregelt.

## Artikel 22

### **Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entscheidungen**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte verlange, mindestens aber vier Sitzungen innerhalb 12 Monaten. Diese können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert zwei Wochen stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch mit E-Mail) gültig.

Der Vorstand, die Leitungsteams und die Revisoren sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann eine angemessene Entschädigung ausbezahlt werden.

## 6. Revisoren

### Artikel 23

#### **Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Vereinsversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

## 7. Schlussbestimmungen

### Artikel 24

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 25

#### **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 26

#### **Statutenänderungen**

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sowie der Genehmigung durch den Kantonalverband.

### Artikel 27

#### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zu Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einer von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen. Ein nach der Bezahlung aller Schulden und sonstigen Verpflichtungen verbleibendes

Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### Artikel 28

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 26. Januar 2024 angenommen. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband Unterwalden sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 18.04.2018.

Kerns, 26.01.2024

Samariter Kerns

Präsidium

Mitglied des Vorstandes

Mitglied des Vorstandes

Roland Rossacher

Sandra Röthlin

Annemarie Ettl

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Samariterverband Unterwalden

*Unterschriebenes Exemplar: - Archiv Samariter Kerns*